Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister

Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Rates** am Freitag, dem 14.12.2012, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß 1 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1	Fragestunde für Einwohner	
2	Entwurf der Haushaltssatzung 2013	**FB I/1885/2012**
3	Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	**FB I/1880/2012**
4	Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Sekundarschule	**FB I/1886/2012**
5	Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Hückeswagen	**FB I/1878/2012**
6	Verordnung verkaufsoffene Sonntage 2013	**FB II/1887/2012**
7	Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung	**FB II/1884/2012**
8	9. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.11.2007	**FB III/1881/2012**
9	Bereitstellung eines Liquiditätszuschusses an die Bürgerbad Hückeswagen gGmbH	**FZB/1882/2012**
10	Antrag der CDU-Fraktion - Einrichtung einer Parkverbotszone am Beginn der Brüder-Grimm-Straße (rechte Seite)	**FB II/1883/2012**
11	Projekte 2012 - Rückblick	
12	Mitteilungen und Anfragen	

Nichtöffentliche Sitzung

1	Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

_____
Bürgermeister Uwe Ufer

Ö 2

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Isabel Bever

Vorlage

Datum: 27.11.2012
Vorlage FB I/1885/2012

TOP	**Betreff** **Entwurf der Haushaltssatzung 2013**
Beschlussentwurf: Der Rat verweist den Entwurf der Haushaltssatzung 2013 zur Beratung in die Fachausschüsse.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	14.12.2012	öffentlich

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird Ihnen in der Sitzung zugeleitet.

Anmerkungen und Hinweise zum Entwurf der Haushaltssatzung werden vom Bürgermeister in der Sitzung vorgetragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Isabel Bever

Ö 3

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Irina Sohn

Vorlage

Datum: 22.11.2012
Vorlage FB I/1880/2012

TOP	**Betreff** **Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt die durch den Kämmerer bzw. dessen Vertreter gem. § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung genehmigten Haushaltsüberschreitungen zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	14.12.2012	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung wurden die folgenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch den Kämmerer bzw. dessen Vertreter genehmigt:

	Konto	**KSt. / Prod. / Auft. / Inv.**	**Bezeichnung**	**FB**	**Bisher verfügbar EUR**	**Mehrbedarf EUR**
1	782600	5.000004.710.007	Erwerb bewegliche Sachen AV / Bewegliches AV FB III 2012	III	3.100,00	3.600,00
2	86100	5.000115.720.007	GWG in Sammelverwaltung / GWG Büroausstattung FB III 2012	III	2.100,00	160,00
3	523600	11431	Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung / MZH Einrichtung	II	5.900,00	1.500,00
4	523600	1.57.03.01	Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung / Wochenmarkt	II	800,00	200,00

	Konto	KSt. / Prod. / Auft. / Inv.	Bezeichnung	FB	Bisher verfügbar EUR	Mehrbedarf EUR
5	543500	100400	Telefon / Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft	RGM	500,00	120,00
6	541200	110120	Aus- und Fortbildung, Umschulung / Haushalt, Finanzen, Controlling	I	2.600,00	650,00
7	541200	120100	Aus- und Fortbildung, Umschulung / Leitung FB II	II	350,00	650,00
8	529100	1.55.04.01	Sonstige Sach- und Dienstleistungen / Gewässer und Hochwasserschutz	III	63.800,00	600,00
9	529100	1420	Sonstige Sach- und Dienstleistungen / V.K. BBH Grünabfälle	III	30.000,00	5.000,00

Erläuterungen:

Zu 1: Für die sichere Aufbewahrung von Bauleitplänen, Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen (Bebauungspläne werden als Satzung beschlossen und sind dauerhaft sicher aufzubewahren) werden zusätzlich zu den vorhandenen 2 Plansilos noch weitere 2 Plansilos benötigt. Es hat sich als notwendig erwiesen für den Gebrauch in Sitzungen etc. Arbeitsexemplare anzufertigen um die Originale unbeschädigt dauerhaft erhalten zu können. Mittel hierfür mussten überplanmäßig bereitgestellt werden.

Zu 2: Für die notwendige Neubeschaffung eines Diensthandys reichten die vorhandenen Mittel nicht mehr aus.

Zu 3: Im Rahmen der jährlichen Sicherheitsinspektion der Turnhallen wurden an diversen Geräten erhebliche Mängel festgestellt. Die entsprechenden Turngeräte sind für den lehrplanmäßigen Unterricht zwingend erforderlich, so dass eine Reparatur unabweisbar ist. Hierfür wurden zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt.

Zu 4: Für die Einführung des Viehmarktes waren aus tierschutz- und lebensmittelrechtlichen Erfordernissen umfangreiche Absperrmaterialien, Hinweisbeschilderungen usw. anzuschaffen. Der eingeplante Ansatz reichte für die Anschaffungen nicht aus.

Zu 5: Der eingeplante Ansatz für Telefonkosten war zu niedrig angesetzt.

Zu 6 + 7: Aufgrund der vielfältigen, nicht eingeplanten Weiterbildungsbedarfe reichen die Ansätze nicht aus. Der Mehrbedarf entstand durch Änderungen bei Aufgabenzuweisungen/Weiterentwicklungen im Fachbereich I sowie durch die Teilnahme von Führungskräften an einem Führungskräfte-Workshop.

Zu 8: Die Kosten für den vom Wupperverband gestellten Gewässerschutzbeauftragten sind seitens des städtischen Haushalts an den Wupperverband zu erstatten. Die noch zur Verfügung stehenden Mittel reichten hierfür nicht aus.

Zu 9: Durch die Entsorgung der Frühjahrsbepflanzung und des Rasenschnitts am Bergischen Kreisel und dessen Seitenanlagen sowie durch die Bewirtschaftung des Grünstreifens an der Schallschutzwand Alte Ladestraße und des Radweges hat sich die Menge der Grünabfälle erheblich erhöht. Dem wurde bereits durch eine Ansatzerhöhung in 2012 Rechnung getragen. Dennoch reichten die geplanten Entsorgungskosten nicht aus.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch:

Zu 1+2: Minderauszahlungen bei Kto. 86100, Inv.obj. 5.000328.720.001 „GWG in Sammelverwaltung/GWG Bauhof 2012“.

Zu 3: Minderaufwendungen bei Kto. 529200, Prod. 1.21.07.01 „Verbandsumlage/Zweckverband Berufskolleg“.

Zu 4: Minderaufwendungen bei Kto. 523600, Prod. 1.12.07.01 „Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung/Verkehrsregelung und -lenkung“.

Zu 5: Minderaufwendungen bei Kto. 541300, KSt. 100500 „Reisekosten/Leitung RGM“.

Zu 6+7: Minderaufwendungen bei Kto. 539900, Prod. 1.41.05.01 „Andere sonstige Transferaufwendungen/Krankenhausinvestitionsumlage“.

Zu 8+9: Minderaufwendungen bei Kto. 525600, Prod. 1.54.01.01 „Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen/Bau und Unterhaltung von Verkehrsflächen“.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Irina Sohn

Ö 4

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Isabel Bever

Vorlage

Datum: 27.11.2012
Vorlage FB I/1886/2012

TOP	**Betreff** **Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Sekundarschule**

Beschlussentwurf:
Der Rat beschließt die außerplanmäßige Mittelbereitstellung bei Produkt 1.21.10.01 „Sonstige schulische Aufgaben“, Konto 529100 „Sonstige Sach- und Dienstleistungen“ für die Marketingmaßnahmen für die neue Sekundarschule in Höhe von 16.000 €.

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	14.12.2012	öffentlich

Sachverhalt:

Es handelt sich hierbei um die Bereitstellung von Mitteln im Vorgriff auf den Beschluss des Haushaltes 2013 und somit um eine zeitlich außerplanmäßige Mittelbereitstellung.
Die Mittel in Höhe von 16.000 € werden zwingend für die Marketing-Maßnahmen der Sekundarschule benötigt. Für einen erfolgreichen Start der Sekundarschule im Schuljahr 2014/2015 ist ein professionell erstelltes Konzept erforderlich.
Ziel ist es, das hierzu erstellte Konzept umzusetzen und dementsprechend die Informationen für die betroffenen Eltern und potenziellen Schülerinnen und Schüler bereit zu stellen. Die Herstellung von Transparenz ist hier wesentlich für den erfolgreichen Start der neuen Schulform.
Inbegriffen sind hier u.a. ein entsprechendes Marketing, Broschüren, Informationsabende und Präsentationen. Entsprechende Preisanfragen ergaben einen Wert von rd. 16.000 €. Es ist unbedingt erforderlich, bereits zu Beginn des Jahres 2013 einen entsprechenden Auftrag zu vergeben, damit zeitnah mit den Marketing-Maßnahmen begonnen werden kann. Die Mittel wurden im Rahmen der Haushaltsplanung 2013 eingeplant unter dem Produkt 1.21.10.01 „Sonstige schulische Aufgaben“, Konto 529100 „Sonstige Sach- und Dienstleistungen“.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	II	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Isabel Bever

Ö 5

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Christian Potthoff

Vorlage

Datum: 16.11.2012
Vorlage FB I/1878/2012

TOP	**Betreff** **Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Hückeswagen**
Beschlussentwurf: Der Ausschuss empfiehlt / der Rat beschließt die Gesamtabschlussrichtlinie zur Erstellung des Gesamtabschlusses der Stadt Hückeswagen mit Wirkung zum 01.01.2010	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rechnungsprüfungsausschuss	03.12.2012	nicht öffentlich
Rat	14.12.2012	öffentlich

Sachverhalt:

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) zum 01.01.2005 wurde auch die verbindliche Aufstellung des ersten kommunalen Gesamtabschlusses zum 31.12.2010 (§ 116 GO NRW iVm. §§ 49 ff. GemHVO NRW) normiert.

Aufgabe des Gesamtabschlusses ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln.

Der jährlich zu erstellende Gesamtabschluss erfordert ein auch hinsichtlich der eng gesetzten Terminplanung stringentes Verfahren zur Aufbereitung und Lieferung von Daten aus den Abschlüssen der Tochterunternehmen an die Stadt Hückeswagen. Es ist insbesondere erforderlich, die Daten so aufzubereiten, dass sie den Erfordernissen ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung genügen. Diese und noch weitere konzerninternen Anweisungen zur Aufstellung des Gesamtabschlusses werden in der Gesamtabschlussrichtlinie geregelt.

Die Gesamtabschlussrichtlinie ist vom Rat zu beschließen und ist bindend für die Kernverwaltung und die zu konsolidierenden Einheiten i. S. des § 118 GO NRW.

Momentan wird die Gesamtabschlussrichtlinie noch intern abgestimmt und deshalb rechtzeitig zur Sitzung nachgeliefert.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Christian Potthoff

Gesamtabschlussrichtlinie

Schloss-Stadt Hückeswagen

Inhaltsverzeichnis

A. Grundlagen der konsolidierten Gesamtrechnungslegung

I. Rechtliche Grundlagen
II. Aufgabe und Zweck der Gesamtabschlussrichtlinie
III. Geltungsbereich
IV. Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung
V. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten
VI. Gesamtabschlussterminplan

B. Abgrenzung des Konsolidierungskreises

C. Elemente des NKF-Gesamtabschlusses

I. Überblick
II. Gesamtergebnisrechnung
III. Gesamtbilanz
IV. Gesamtanhang
V. Gesamtlagebericht
VI. Beteiligungsbericht
VII. Weitere Unterlagen

D. Vorbereitung der Einzelabschlüsse für die Konsolidierung

I. Einheitliche Abschluss-Stichtage
II. Überleitung auf einen einheitlichen Konzernkontenrahmen
III. Einheitliche Bewertung
IV. Ermittlung der stillen Reserven / Lasten

E. Konsolidierung

I. Vollkonsolidierung
II. At-Equity-Konsolidierung

F. Prüfung und Offenlegung des Gesamtabschlusses

G. Inkrafttreten

A. Grundlagen der konsolidierten Gesamtrechnungslegung

I. Rechtliche Grundlagen

Die Regelungen zum konsolidierten Gesamtabschluss im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) sind in den §§ 116 und 117 GO NRW i.V.m. den §§ 49 bis 52 GemHVO NRW mit Verweisen auf das HGB enthalten.

Der Gesamtabschluss soll unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune und der verselbstständigten Aufgabenbereiche (Betriebe) in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form vermitteln. Das bedeutet, der Abschluss der Kommune ist so aufzustellen, als ob sämtliche Organisationseinheiten eine einzige wären (Einheitsgrundsatz; § 297 Abs. 3 Satz 1 HGB).

Zu den Bestandteilen des Gesamtabschlusses zählen die Gesamtbilanz, die Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtanhang, sowie eine Kapitalflussrechnung; außerdem ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht (vgl. § 116 Abs. 1 und § 117 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 49 Abs. 1 und § 51 Abs. 3 GemHVO NRW).

II. Aufgabe und Zweck der Gesamtabschlussrichtlinie

Die Gesamtabschlussrichtlinie (GA-Richtlinie) beinhaltet die Zusammenfassung aller schriftlichen konzerninternen Anweisungen zur Aufstellung des Gesamtabschlusses der Schloss-Stadt Hückeswagen. Dabei regelt sie verbindlich, welche Angaben zur Aufstellung des Gesamtabschlusses von welchem Aufgabenbereich an welchen Adressaten mit welcher Frist und in welcher Form zu liefern sind.

Ziel der GA-Richtlinie ist die handlungsorientierte Umsetzung des NKF zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses und zur Sicherstellung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK) mit den spezifischen Festlegungen für die kommunalen Gesamtabschlüsse in Nordrhein-Westfalen, im speziellen der Schloss-Stadt Hückeswagen.

III. Geltungsbereich

Diese GA-Richtlinie bindet sowohl die Schloss-Stadt Hückeswagen (Kernverwaltung) wie auch die nach § 116 Abs. 2 GO NRW zu konsolidierenden Betriebe.

IV. Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung

Der Gesamtabschluss hat gemäß § 297 Abs. 2 S. 2 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln. Da sowohl die Vorschriften zum handelsrechtlichen Konzernabschluss als auch die Vorschriften zum kommunalen Gesamtabschluss nicht sämtliche

Sachverhalte abschließend regeln, sind offene Fragen unter der Hinzuziehung der GoK auszulegen.

Hierzu zählen vor allem:

- Grundsatz der Einheitlichkeit:
  vor allem Ansatz, Bewertung und Ausweis.
- Grundsatz der Vollständigkeit des Konsolidierungskreises:
  vollständige Einbeziehung aller „Konzernunternehmen" unter Berücksichtigung von Einbeziehungsverboten und –wahlrechten.
- Grundsatz der Eliminierung konzerninterner Beziehungen:
  Fiktion der rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit der Kommune und aller Betriebe, d. h. der Gesamtabschluss ist so aufzustellen, als ob alle „Konzernunternehmen" ein einziges, rechtlich abgegrenztes Unternehmen wären.
- Grundsatz der Stetigkeit der Konsolidierungsmethoden:
  einmal gewählte Konsolidierungsmethoden sind beizubehalten.
- Grundsatz der Wesentlichkeit:
  der Abschluss hat sämtliche wesentlichen Sachverhalte zu enthalten, unwesentliche Informationen dürfen weggelassen werden.
- Grundsatz der Wirtschaftlichkeit:
  Kosten der Informationsbeschaffung und Nutzen der Information müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

V. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Die Aufstellung des Gesamtabschlusses wird dem Fachbereich I - Finanzbuchhaltung - in der Verwaltung übertragen. Die gesetzliche Verantwortung des Stadtkämmerers bleibt hiervon unberührt.

VI. Gesamtabschlussterminplan

Der Terminplan regelt sämtliche Termine für die Fertigstellung des Gesamtabschlusses für alle Beteiligten verbindlich. Er soll gewährleisten, dass der Abschluss fristgerecht aufgestellt werden kann. Der Entwurf des Gesamtabschlusses ist gem. § 116 Abs. 5 GO NRW bis spätestens 9 Monate nach Ablauf des Bilanzstichtages aufzustellen. Erstmalig ist dies Pflicht zum 31. Dezember 2010.

B. Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Zweck der Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist die Festlegung und Einordnung der Betriebe der Kommune, die zusammen mit der Kommune selbst den „Konzern Kommune" bilden und deren Beziehungen untereinander eliminiert werden müssen. Damit soll gewährleistet werden, dass jährlich die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune insgesamt so dargestellt wird, als ob es sich bei der Kommune und den Betrieben um ein einziges „Unternehmen" handeln würde.

Durch § 116 Abs. 2 GO NRW wird daher bestimmt, dass die Kommune zur Aufstellung des Gesamtabschlusses ihren Jahresabschluss nach § 95 GO NRW und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller Betriebe in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren hat. Dies geschieht gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW im Rahmen der Vollkonsolidierung entsprechend den Vorschriften der §§ 300 bis 309 HGB, soweit die einheitliche Leitung oder ein beherrschender Einfluss der Kommune gegeben ist. § 50 Abs. 3 GemHVO ergänzt hierzu, dass Betriebe unter maßgeblichen Einfluss der Kommune entsprechend den §§ 311 und 312 des HGB nach der Methode At - Equity zu konsolidieren sind. Alle übrigen Beteiligungen werden zu fortgeführten Anschaffungskosten in den Gesamtabschluss unter dem Posten Finanzanlagen übernommen. Betriebe, die für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune zu vermitteln von untergeordneter Bedeutung sind, brauchen gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW nicht in den Gesamtabschluss einbezogen zu werden.

Die Bestimmung des örtlichen Konsolidierungskreises für Zwecke des NKF-Gesamtabschlusses nimmt ihren allgemeinen Ausgangspunkt in dem Beteiligungsbericht der Kommune. Durch den Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW soll regelmäßig die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Kommune aufgezeigt und erläutert werden, so dass ein Überblick über die tatsächliche Beteiligungsstruktur der Kommune vorhanden ist. Insbesondere die Verpflichtung, im Beteiligungsbericht die Lage jedes einzelnen Betriebes in den Blickpunkt zu stellen, ermöglicht, den Beteiligungsbericht als Einstieg für die Festlegung des örtlichen Konsolidierungskreises zu nutzen. Die im Beteiligungsbericht enthaltene differenzierte Betrachtung gewährleistet bestimmte Informationen, die im Rahmen von Prüfschritten zur Festlegung des Konsolidierungskreises eine Hilfestellung bieten.

Der Konsolidierungskreis der Schloss-Stadt Hückeswagen gliedert sich demnach wie folgt:

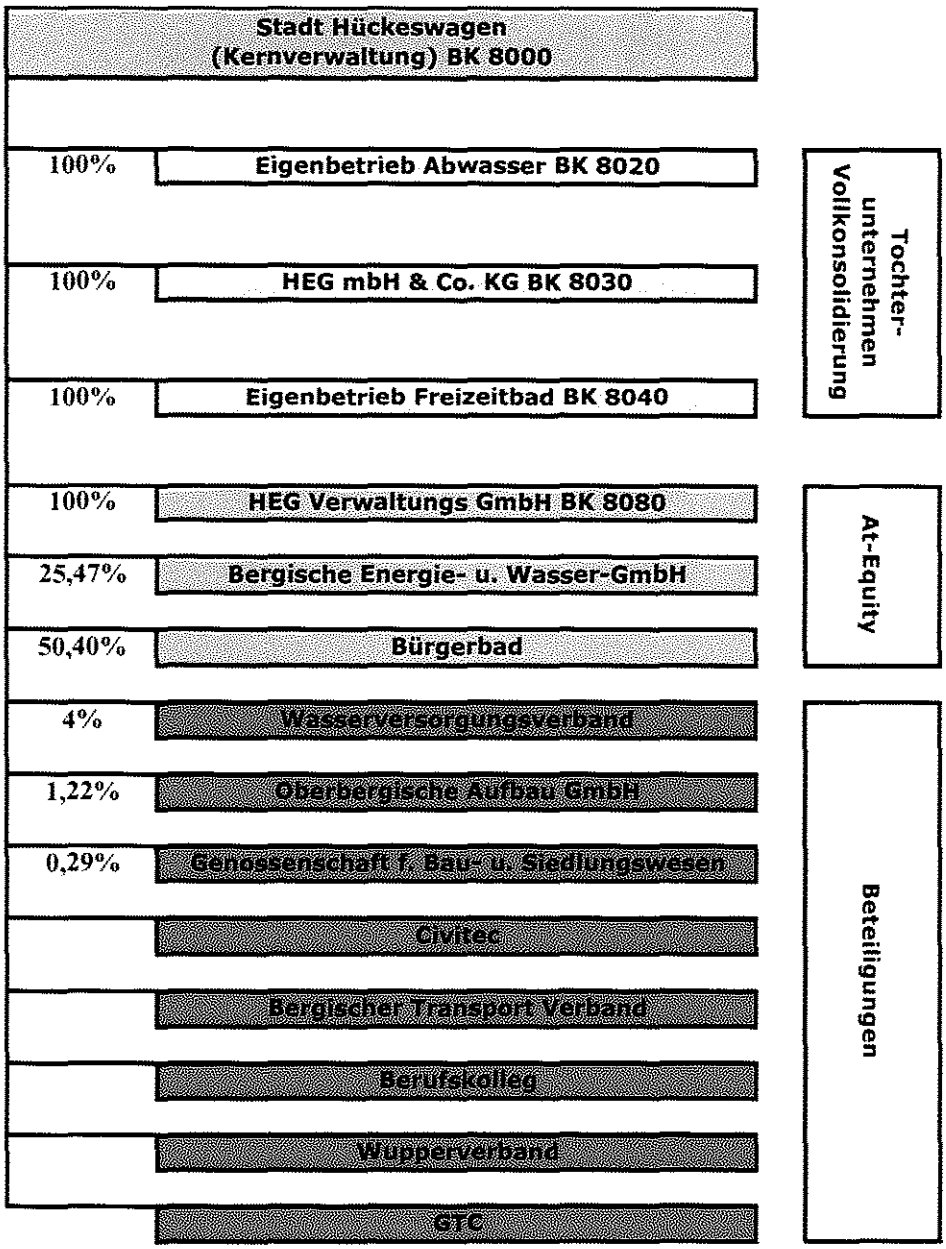

C. Elemente des NKF - Gesamtabschlusses

I. Überblick

Wie in Kapitel A I bereits dargelegt, besteht der Gesamtabschluss aus

- Gesamtergebnisrechnung,
- Gesamtbilanz sowie
- Gesamtanhang nebst Kapitalflussrechnung
- Gesamtlagebericht
- Beteiligungsbericht

II. Gesamtergebnisrechnung

In der Gesamtergebnisrechnung werden sämtliche den vollkonsolidierten Betrieben und dem Kernhaushalt der Kommune zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge zusammengefasst und um Doppelerfassungen oder rein „konzerninterne" Vorgänge bereinigt. Für die Gliederung gilt § 49 Abs. 3 i.V.m. § 38 GemHVO NRW.

III. Gesamtbilanz

Die Gesamtbilanz ist die konsolidierte Darstellung des Gesamtvermögens der Kommune. Wesentlich ist hierbei, dass sämtliche der Kommune selbst oder einem Betrieb, der unter der einheitlichen Leitung der Kommune steht (oder von dieser beherrscht wird), gehörenden Vermögensgegenstände und Schulden nach einheitlichen Grundsätzen (Fiktion der rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit) erfasst und bewertet werden. Daneben sind Doppelerfassungen (z. B. Beteiligungsbuchwert und anteiliges Eigenkapital des gleichen Betriebes) oder rein „konzerninterne" Sachverhalte (z. B. Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen vollkonsolidierten Betrieben der Kommune) wegzulassen.

Für die Gliederung und Bewertung der Gesamtbilanz gelten die gesetzlichen Regelungen der Kernverwaltung (§ 49 Abs. 3 GemHVO NRW).

IV. Gesamtanhang

Für den Gesamtanhang gilt § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO NRW. Demzufolge sind im Gesamtanhang die für die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass ein sachverständiger Dritter die Einzelposten beurteilen kann. Dem Gesamtanhang ist eine nach den Grundsätzen des Deutschen Rechnungslegungsstandards 2 aufgestellte Kapitalflussrechnung beizufügen. Sie soll die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnisrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage) des „Konzerns" ergänzen.

V. Gesamtlagebericht

Der Gesamtlagebericht (vgl. § 51 Abs. 1 GemHVO NRW) soll das durch den Gesamtabschluss vermittelte Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune einschließlich der Betriebe erläutern. In die Darstellung der Gesamtlage der Kommune sind vor allem folgende Punkte einzubeziehen:

- Überblick über den Geschäftsverlauf,
- Darstellung der wichtigsten Ergebnisse des Gesamtabschlusses und der Gesamtlage entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen,
- Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage,
- Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Kommune,
- Angaben über die Verantwortlichen gemäß § 116 Abs. 4 GO NRW.

VI. Beteiligungsbericht

Des Weiteren ist dem Gesamtabschluss ein Beteiligungsbericht beizufügen. Dieser richtet sich nach § 117 GO NRW. Demnach hat die Kommune darin ihre wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigungen zu erläutern, unabhängig davon, ob diese im Rahmen des Gesamtabschlusses zum Konsolidierungskreis gehören oder nicht. Dieser Bericht ist für jedes Jahr bezogen auf den Stichtag des Gesamtabschlusses fortzuschreiben und dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen.

Der Beteiligungsbericht dient insofern der Ergänzung der Berichterstattung im Gesamtabschluss, da er losgelöst vom Konsolidierungskreis der Stadt über sämtliche Betriebe Auskunft gibt, wodurch die Entwicklung einzelner Beteiligungen besser beurteilt werden kann.

Nähere Bestimmungen zum Beteiligungsbericht trifft § 52 GemHVO NRW. Demnach sind folgende Punkte im Beteiligungsbericht anzugeben und zu erläutern:

1. Ziele der Beteiligung,
2. Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
3. Beteiligungsverhältnisse,
4. Entwicklung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Abschlussstichtage,
5. Leistungen der Beteiligungen, bei wesentlichen Beteiligungen mit Hilfe von Kennzahlen,
6. wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde,
7. Zusammensetzung der Organe der Beteiligungen,
8. Personalbestand jeder Beteiligung.

D. Vorbereitung der Einzelabschlüsse für die Konsolidierung

I. Einheitliche Abschluss - Stichtage

Stichtag für die Aufstellung des jährlichen Gesamtabschlusses ist der 31. Dezember. Weicht der Abschlussstichtag eines zu konsolidierenden Betriebes mehr als drei Monate vom Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses ab, so hat dieser grundsätzlich einen Zwischenabschluss aufzustellen (§ 299 Abs. 2 HGB).

II. Überleitung auf einen einheitlichen Konzernkontenrahmen

Es gilt der Grundsatz der Stetigkeit, nach dem die Form der Darstellung (insbesondere die Gliederung von Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Kapitalflussrechnung) beizubehalten ist, soweit nicht in Ausnahmefällen auf Grund besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind.

Zur Erstellung einer Kommunalbilanz II aus dem zugrundeliegenden Jahresabschluss (Handelsbilanz I) eines Betriebes sind grundsätzlich mehrere Schritte der Anpassung an die „konzerneinheitlichen" Regelungen erforderlich. Wesentlich sind:

1. Die Vorbereitung und Abstimmung des Positionenplanes und Überleitung der Einzelabschlüsse,
2. die Umgliederungen, die zur Erzielung eines „konzerneinheitlichen" Ausweises in Bilanz und Ergebnisrechnung erforderlich sind,
3. die Aufteilung bestimmter Bilanzposten auf die tiefer gegliederten Posten der NKF - Bilanzierung, insbesondere im Bereich der bebauten und unbebauten Grundstücke und des Infrastrukturvermögens,
4. die Erfassung von sonstigen Korrekturen (Abweichungen), die allein auf Grund der Eigenart eines Gesamtabschlusses entstehen können.

III. Einheitliche Bewertung

Die in den Gesamtabschluss nach § 300 Abs. 2 HGB übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der einzelnen Aufgabenbereiche sind nach den auf den Einzelabschluss der Schloss-Stadt Hückeswagen anzuwendenden Bewertungsmethoden einheitlich zu bewerten (§ 308 Abs. 1 HGB).

Falls ein zu konsolidierender Aufgabenbereich in seinem Einzelabschluss Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anwendet, die von den für den Gesamtabschluss vorgeschriebenen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden abweichen, sind bei der Überleitung auf die Kommunalbilanz II ggf. Anpassungen (wenn wesentlich) vorzunehmen. Darüber hinausgehende Abweichungen sind außerdem im Gesamtanhang anzugeben.

IV. Ermittlung der stillen Reserven / Lasten

Für die Kapitalkonsolidierung gilt die Neubewertungsmethode. Es ist daher notwendig die stillen Reserven und Lasten vor der eigentlichen Konsolidierung vollständig aufzudecken. Grundsätzlich sollen stille Reserven und Lasten entsprechend des Einzelbewertungsgrundsatzes jeweils einzeln erfasst und aufgedeckt werden. Ist eine exakte Verteilung der stillen Reserven/Lasten mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, darf die Zuordnung auch auf Ebene von Anlagengruppen bzw. von Bilanzposten erfolgen. Nach Aufdeckung der stillen Reserven und Lasten erhält man die Kommunalbilanz III.

E. Konsolidierung

I. Vollkonsolidierung

Gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW sind unter Verweis auf die §§ 300 bis 309 HGB für die Konsolidierung im NKF die folgenden Schritte vorgesehen:

1. Kapitalkonsolidierung (Neubewertungsmethode),
2. Schuldenkonsolidierung,
3. Zwischenergebniseliminierung,
4. Aufwands- und Ertragskonsolidierung.

II. At - Equity - Konsolidierung

Im Gegensatz zur Vollkonsolidierung erfolgt bei der Equity - Methode grundsätzlich keine Einbeziehung von Vermögenswerten, Schulden, Aufwendungen und Erträgen des Beteiligungsunternehmens in den Konzernabschluss. Stattdessen findet eine Fortschreibung des Beteiligungsbuchwerts um die anteilig auf den Anteilseigner entfallenden Eigenkapitalveränderungen beim Beteiligungsunternehmen statt (sogenannte Equity - Fortschreibung).

Die Equity - Konsolidierung (vgl. § 50 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m. §§ 311, 312 HGB) ist nach der Buchwertmethode durchzuführen.

F. Prüfung und Offenlegung des Gesamtabschlusses

Der Gesamtabschluss ist gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.

Die Prüfung beinhaltet die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Der Gesamtlagebericht ist dahingehen zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und seine sonstigen Angaben keine falsche Vorstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune erwecken.

Der Gesamtabschluss ist innerhalb von neun Monaten nach Abschlussstichtag aufzustellen und bis zum 31.12. des Folgejahres vom Rat durch Beschluss festzustellen (§ 116 Abs. 5 i.V.m. § 96 GO NRW). Der vom Rat festgestellte Gesamtabschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Gesamtabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

G. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Hückeswagen, den 22.11.2012

Aufgestellt:

Bernd Müller
Stadtkämmerer

Bestätigt:

Uwe Ufer
Bürgermeister

Ö 6

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter/in: Roland Kissau

Vorlage

Datum: 28.11.2012
Vorlage FB II/1887/2012

TOP	**Betreff** **Verordnung verkaufsoffene Sonntage 2013**
Beschlussentwurf: Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen beschließt die anliegende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat		öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) NRW sind vier verkaufsoffene Sonntage im Jahr zulässig. Diese sind durch Verordnung von der örtlichen Ordnungsbehörde freizugeben.

Die Werbegemeinschaft hat für das Jahr 2013 die Festlegung der folgenden verkaufsoffenen Sonntage beantragt:

- 03.03.2013: Frühlingsfest
- 09.06.2013: Hückeswagen überrascht
- 03.11.2013: Martinsmarkt
- 08.12.2013: Weihnachtsmarkt

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Roland Kissau

Anlagen:

Text der Verordnung

Ö 6

WERBEGEMEINSCHAFT
HÜCKESWAGEN

Werbegemeinschaft Hückeswagen, Etapler Platz 5, 42499 Hückeswagen

Stadt Hückeswagen
28. Nov. 2012
FB: II/1; Anl.:

Stadtverwaltung Hückeswagen
Herrn Kissau
Etapler Platz 42
42499 Hückeswagen

Hückeswagen den,26.11.2012

Sehr geehrter Herr. Kissau

Hiermit beantragt die Werbegemeinschaft Hückeswagen für das Jahr 2013

folgende verkaufsoffene Sonntage.

3.3.2013	Frühlingsfest
9.6.2013	Hückeswagen überrascht
3.11.2013	Martinssonntag
8.12.2013	Weihnachtsmarkt

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag der Werbegem. Hückeswagen

Bernd Lammert

Werbegemeinschaft Hückeswagen Etapler Platz 5,
42499 Hückeswagen Tel 02192-5940 Fax 02192-851647

St. Nr. 221-5762-0774 FA Wipperfürth
Bankverbindung: Sparkasse Radevormwald Hückeswagen
BLZ 34051350 Konto 34109777

Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 19.12.2012

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeit (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW 2006 S. 516) wird von der Schloss-Stadt Hückeswagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 14.12.2012 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr innerhalb des Stadtkerns von Hückeswagen geöffnet sein:

- Am Sonntag, dem 03.03.2013, (Frühlingsfest),
- am Sonntag, dem 09.06.2013, (Hückeswagen überrascht)
- am Sonntag, dem 03.11.2013, (Martinsmarkt), sowie
- am Sonntag, dem 08.12.2013, (Weihnachtsmarkt).

§ 2

1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.02.2013 in Kraft; sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2013.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündigt.

Hinweis:

Aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV.NW. 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückeswagen, den 19.12.2012

Schloss-Stadt Hückeswagen
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

U f e r

Ö 7

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 26.11.2012
Vorlage FB II/1884/2012

TOP	**Betreff** **Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung**

Beschlussentwurf:

a) Der Rat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung.
b) Der Rat bestätigt Herrn Andreas Gotter in seiner Funktion als Behindertenbeauftragter der Schloss-Stadt Hückeswagen gem. § 2 Abs. 1 der Satzung.

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	14.12.2012	öffentlich

Sachverhalt:

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat mit Beschluss vom 15.10.2012 die Gründung einer Interessenvertretung für Behinderte initiiert. Daneben ist in der Schloss-Stadt Hückeswagen seit dem Jahr 2003 ein Behindertenbeauftragter bestellt. Dieser wurde durch den Bürgermeister – mit Zustimmung des Rates – bestellt.

Seit dieser Zeit hat Herr Andreas Gotter die Funktion des Behindertenbeauftragten inne. Allerdings sind in dieser Zeit nie die Aufgaben des Behindertenbeauftragten grundsätzlich festgeschrieben worden. In Abstimmung mit Herrn Gotter soll dies im Rahmen einer Satzung geschehen.

Die Satzung enthält neben den Rahmenbedingungen für die Arbeit des Behindertenbeauftragten auch grundsätzliche Aussagen zu Behindertenrechten in der Schloss-Stadt Hückeswagen. Darüber hinaus wird auch die Interessenvertretung für Behinderte entsprechend eingebunden und die gefassten Ratsbeschlüsse in der Satzung eingearbeitet (§ 4).

Der vorliegende Entwurf beruht auf Satzungen anderen Kommunen und wurde von Herrn Gotter in Zusammenarbeit mit der Schloss-Stadt Hückeswagen erarbeitet.

Aus formalen Gründen wird mit dem Beschluss Herr Gotter in seiner Funktion als Behindertenbeauftragten durch den Rat bestätigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten in Höhe von 600,- € pro Jahr für die Aufwandsentschädigung.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:
Satzungstext

Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen
über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Den Städten und Gemeinden kommt bei der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene eine entscheidende Bedeutung zu. Für die nähere Bestimmung, wie diese wichtige Aufgabe hier vor Ort umgesetzt wird, hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am __.__.____ folgende Satzung nach § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) und den §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf Grundlage des Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz (GG) in der jeweils gültigen Fassung beschlossen:

§ 1
Ziel

(1) Ziel der Schloss-Stadt Hückeswagen ist es, im Rahmen ihrer Ressourcen darauf hinzuwirken, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie deren gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbständige Lebensführung zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1 des BGG NRW).
(2) Darüber hinaus sind Rat und Verwaltung dazu entschlossen, die Belange von Menschen mit Behinderung durch die Bestimmungen dieser Satzung nach § 13 BGG NRW kontinuierlich sicherzustellen und ihre Beteiligung an der Fortentwicklung zu einer behindertenfreundlichen Stadt nachhaltig zu ermöglichen und zu fördern. Rat und Verwaltung sind sich darüber einig, dass Inklusion – das selbstverständliche Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung – ins Bewusstsein aller Menschen in Hückeswagen zu bringen ist und nur so die UN-Behindertenrechtskonvention verwirklicht werden kann.

§ 2
Bestellung eines Behindertenbeauftragten

(1) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, wird durch den Rat ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt.
(2) Der Behindertenbeauftragte übt sein Amt unabhängig und weisungsungebunden aus. Er wird für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates bestellt. Er übt sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die er bestellt ist, bis zur Neuwahl des Behindertenbeauftragten aus. Eine Beendigung kann ebenfalls durch eine Abwahl durch den Rat oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch den Behindertenbeauftragten erfolgen.

§ 3
Aufgaben des Behindertenbeauftragten

Dem Behindertenbeauftragten werden im Wesentlichen folgende Aufgaben übertragen, bei denen er eng mit den Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderung zusammenarbeitet:

1. Der Behindertenbeauftragte ist Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderung in Hückeswagen.
2. Dem Behindertenbeauftragten wird die Aufgabe übertragen, die Belange von Menschen mit Behinderung zu wahren und durchzusetzen. Er regt Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken. Ziel ist die Durchsetzung der Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung.
3. Er achtet auf die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die darauf gerichtet sind, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft zu verwirklichen.

4. Er gestaltet die politischen und sozialen Rahmenbedingungen für behinderte Mitmenschen vor Ort mit.
5. Er wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung in allen Teilen der Gesellschaft. Seine Initiativen zielen auf die Gestaltung einer gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der Barrieren abgebaut und die Einstellung der Menschen so verändert werden, dass behinderte Mitbürgerinnen oder Mitbürger in allen gesellschaftlichen Bereichen integriert sind.

§ 4
Beteiligung Dritter

(1) Zur Umsetzung der Ziele, die sich aus dieser Satzung ergeben, beteiligt die Schloss-Stadt Hückeswagen auch eine Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung, die sich aus allen in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung aktiven Gruppen und Organisationen sowie betroffenen Einzelpersonen zusammensetzt. Ansprechpartner für die Interessenvertretung ist der Behindertenbeauftragte.
(2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden als sachverständiger Vertreter in die Ausschüsse für Bauen und Verkehr sowie für Soziales, Jugend und Familie berufen.

§ 5
Informationsrecht und Befugnisse

(1) Der Behindertenbeauftragte berät und unterstützt, bei der Umsetzung der Aufgaben, die sich aus BGG NRW ergeben. Alle Fach- und Geschäftsbereiche, stadteigenen Betriebe und alle sonstigen Einrichtungen der Stadt haben den Behindertenbeauftragten in seiner Arbeit zu unterstützen.
(2) Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange von behinderten Menschen berühren könnten, soll dem Behindertenbeauftragten rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
(3) Der Behindertenbeauftragte kann zu Vorhaben der Schloss-Stadt Hückeswagen gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen Stellungnahmen abgeben, soweit die Bedürfnisse behinderter Menschen berührt werden. Im Übrigen kann er eigene Empfehlungen an den Bürgermeister sowie an den Rat und seine Ausschüsse richten.
(4) Der Behindertenbeauftragte hat das Recht, sich unmittelbar an den Bürgermeister zu wenden.
(5) Unmittelbarer Ansprechpartner für den Behindertenbeauftragten ist der Mitarbeiter der Stadtverwaltung, dem die Schriftführung im Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie obliegt. Der Ansprechpartner unterstützt den Beauftragten in organisatorischer Hinsicht, bei der Öffentlichkeitsarbeit und stellt bei Bedarf Verbindungen zu beteiligenden oder betroffenen Fach- bzw. Geschäftsbereichen, zu stadteigenen Betrieben oder zu sonstigen Einrichtungen der Stadt her.
(6) Der Behindertenbeauftragte gilt als „Sachverständige oder Sachverständiger“ nach § 58 Abs. 5 der Gemeindeordnung NRW. Er hat ein Teilnahme- und Rederecht im Rat und seinen Ausschüssen. Er kann von diesen Gremien zu den entsprechenden Beratungen hinzugezogen werden.
(7) Der Behindertenbeauftragte kann die Kommunikationswege der Verwaltung, insbesondere E-Mail und Briefpost, nutzen. Auf offiziellen Schreiben fügt er die Bezeichnung „Behindertenbeauftragter der Schloss-Stadt Hückeswagen“ seinem Namen zu.

§ 6
Berichtspflicht

Der Behindertenbeauftragte erstattet dem Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie einmal jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

§ 7
Bürgerkontakte

(1) Alle Einwohner haben das Recht mit dem Behindertenbeauftragten unmittelbar Kontakt aufzunehmen.
(2) Die geführten Gespräche sind vertraulich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln. Eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung des Betroffenen erfolgen.

§ 8
Aufwandsentschädigung / Sachmittel

Der Behindertenbeauftragte erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50,- Euro. Der Betrag wird regelmäßig im gleichen Verhältnis wie die Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder nach der Entschädigungsverordnung angepasst. Die benötigten Sach- und Hilfsmittel stellt die Stadt zur Verfügung.

§ 9
Funktionsbezeichnungen / Inkrafttreten

(1) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in männlicher oder weiblicher Form geführt.
(2) Die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Schloss-Stadt Hückeswagen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ö 8

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Stefanie Wolff

Vorlage

Datum: 22.11.2012
Vorlage FB III/1881/2012

TOP	Betreff **9. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.11.2007**

Beschlussentwurf:
Der Rat beschließt den nachfolgenden 9. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren:

Artikel 1
Straßenverzeichnis gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung

Das Straßenverzeichnis erhält die anliegende neue Fassung.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	14.12.2012	öffentlich

Sachverhalt:

Wie in der Ratssitzung am 20.11.2012 beschlossen, wird der Kehrdienst in den Bereichen Am Schwarzen Weg, Altenberger Straße, Brücke ab Abzweig Zum Johannesstift, Gewerbestraße, Industriestraße, Goethestraße ab Kreuzung Marienstraße, Marienstraße, Marktberg und Robert-Koch-Straße sowie des Verbindungsweges zwischen Kölner Straße und Parkweg auf die Anlieger übertragen (Vorlage FB III71824/2012).

Aus diesem Grund werden die genannten Straßen im Straßenverzeichnis der Kategorie A zugeordnet. Dies bedeutet Kehr- und Winterdienst der Gehwege sowie Kehrdienst der Fahrbahn erfolgt durch die Anlieger, Winterdienst der Fahrbahn erfolgt durch die Stadt.

Finanzielle Auswirkungen:

Einsparungen in Höhe von 2.500 € jährlich.

Beteiligte Fachbereiche:

FB	**III**		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Stefanie Wolff

Anlagen:
Straßenverzeichnis

Straßenverzeichnis
gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung

Das Straßenverzeichnis unterteilt sich in vier Kategorien. Die Reinigung der Gehwege (Kehr- und Winterdienst) ist grundsätzlich auf die Eigentümer der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke übertragen.

Kategorien des Straßenverzeichnisses:

A)	Fahrbahn	Kehrdienst durch die Anlieger Winterwartung durch die Stadt
	Gehweg	- soweit Gehwege vorhanden - Kehrdienst und Winterwartung durch die Anlieger
B)	Fahrbahn	Kehrdienst und Winterwartung durch die Stadt
	Gehweg	- soweit Gehwege vorhanden - Kehrdienst und Winterwartung durch die Anlieger

C) Die Reinigung (Kehrdienst und Winterwartung) der unter dieser Kategorie aufgeführten Straßen, Gehwegen, Verbindungswegen, Treppen und sonstiger öffentlicher Verkehrsflächen erfolgt durch die Stadt

D) Die Reinigung (Kehrdienst und Winterwartung) aller unter dieser Kategorie genannten sowie nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Verkehrsflächen (Verbindungswege, Treppen oder sonstige fußläufige Wege) in Wohn- und Siedlungsgebieten wird den Anliegern übertragen.

Nummer	Straßenname	Reinigungs-klasse
1	Adam-Opel-Straße	B
2	Ahornweg	A
3	Albert-Schweitzer-Weg	D
4	Alte Ladestraße	B
5	Altenberger Straße (mit Ausnahmen Nr. 5 a)	A
5 a	Verbindungsweg von Altenberger Straße zum Graf-Arnold-Platz	D
6	Am Kamp (mit Ausnahme Nr. 6 a)	A
6 a	Verbindungsweg Am Kamp zur Weierbachstraße	C
7	Am Raspenhaus	A
8	Am Schwarzen Weg (bis Wendehammer)	A
9	Am Sonnenplätzchen	A
10	Am Tannenbaum	A
11	Amselweg	A
12	An der Schloßfabrik (je bis Wendehammer)	B
13	Asternweg (mit Ausnahme Nr. 166 a)	D
14	Auf'm Schloß	A
15	August-Hermann-Francke-Straße	A
16	August-Lütgenau-Straße	B
17	Bachstraße	B
18	Bahnhofstraße	B
19	Bahnhofsplatz	B
20	Bahnweg	A
21	Bartokstraße	A
22	Beethovenstraße	A
23	Bergstraße (mit Ausnahme Nr. 23 a)	A
23 a	Bergstraße (von Rader Straße bis Hausnr. 2)	B
24	Bevertalstraße	B
25	Birkenweg	A
26	Blumenstraße (mit Ausnahme Nr. 152 a)	B
27	Bockhackerstraße	B
28	Bongardstraße (mit Ausnahmen Nr. 28 a, 85 b und 109 a)	A
28 a	Bongardstraße (ab Hausnr. 5 und 6 bis Einm. Marktberg)	D
29	Brücke (mit Ausnahme Nr. 29 a)	B
29 a	Brücke ab Abzweig Zum Johannesstift	A
30	Brückenstraße	A
31	Brüder-Grimm-Straße (mit Ausnahmen Nr. 31 a und b)	A
31 a	Brüder-Grimm-Straße Verbindungsweg zum Wilhelm-Busch-Weg mit Treppe	D
31 b	Brüder-Grimm-Straße Verbindungsweg zum Wilhelm-Busch-Weg 35	D
32	Brunnenweg	A
33	Buschweg	A
34	Busenbach	A
35	Busenbacher Weg	A
36	Carl-Benz-Straße	B
37	Carl-Remy-Weg	A
38	Clarenbachstraße	B
39	Corneliusweg	D

A
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Anlieger
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger

B
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger

C
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Stadt
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Stadt

D
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Anlieger
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Anlieger

Nummer	Straßenname	Reinigungs-klasse
40	Drosselweg	A
41	Droste-Hülshoff-Weg (mit Ausnahme Nr.114 a)	A
42	Eichendorffweg (mit Ausnahme Nr. 113 a)	A
43	Eisenweg	A
44	Ernst-Troost-Straße	A
45	Ernst-Pflitsch-Straße	A
46	Etapler Platz	B
47	Ewald-Gnau-Straße	A
48	Falkenweg	A
49	Färberweg	A
50	Feldstraße (mit Ausnahme Nr. 50 a)	A
50 a	Verbindungsweg Feldstraße zur Weststraße	D
51	Finkenweg	A
52	Fliederweg (mit Ausnahme Nr. 52 a)	A
52 a	Verbindungsweg Fliederweg zur Gutenbergstraße	C
53	Franz-Schnabel-Straße	A
54	Friedhofsweg	A
55	Friedrichstraße (mit Ausnahme Nr. 55 a)	B
55 a	Friedrichstraße Hausnr. 24, 38 zur Hausnr. 34 a (Wellenbergsgässchen)	D
56	Fritz-Zoll-Straße	A
57	Frohnhauser Weg	A
58	Fuhr	A
59	Fürstenbergstraße (mit Ausnahmen Nr. 59 a bis f)	B
59 a	Fürstenbergstraße Weg zu den Häusern Hausnr. 19, 21 und 23	D
59 b	Verbindungsweg Fürstenberstraße 5 zur Goethestraße 35	A
59 c	Verbindungsweg Goethestraße 17 – 17 c zur Goethestraße 25	A
59 d	Verbindungsweg Fürstenberstraße 13 zur Goethestraße 5 und 7	C
59 e	Verbindungsweg mit Treppe Fürstenbergstraße zur Hermann-Löns-Straße	C
59 f	Verbindungsweg mit Treppe Fürstenbergstraße zur Montanusstraße	C
60	Gardelenbergstraße	A
61	Georg-Schaeffler-Straße	B
62	Gerhard-Rottländer-Straße	A
63	Gerhart-Hauptmann-Straße	A
64	Gewerbestraße (bis Wendehammer)	A
65	Goethestraße (mit Ausnahmen Nr. 59 b bis d, 65 a und 85 a)	B
65 a	Goethestraße (ab Hausnr. 57 bis 75)	A
66	Grabenstraße	A
67	Graf-Arnold-Platz (mit Ausnahme Nr. 5 b)	A
68	Grenzstraße	A
69	Großberghauser Straße	A
70	Gutenbergstraße (mit Ausnahme Nr. 52 a)	A
71	Hambüchener Weg	A
72	Händelweg	A
73	Hartkopsbever	A
74	Heidenstraße (mit Ausnahme Nr. 74 a)	A
74 a	Verbindungsweg mit Treppe von Heidenstraße zur Ringstraße	D

A
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Anlieger
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger

B
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger

C
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Stadt
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Stadt

D
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Anlieger
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Anlieger

Nummer	Straßenname	Reinigungs-klasse
75	Heidt	D
76	Heinrich-Heine-Weg	D
77	Heinrich-Schicht-Straße	B
78	Henry-Ford-Straße	B
79	Hermann-Löns-Straße (mit Ausnahmen Nr. 79 a und 59 e)	A
79 a	Verbindungsweg von Hermann-Löns-Straße zum Marienhospital	C
80	Hochstraße	A
81	Höhenweg	A
82	Huckingerstraße (mit Ausnahme Nr. 166 b)	A
83	Hugo-Hagenkötter-Straße	A
84	Industriestraße	B
84 a	Industriestraße ab Abzweig Industriestraße bis Wendehammer	A
85	Islandstraße (mit Ausnahmen Nr. 85 a und b)	A
85 a	Verbindungswege Islandstraße zur Goethestraße	C
85 b	Treppe zwischen Islandstraße und Bongardstraße	C
86	Jahnplatz (mit Ausnahme Nr. 86 a)	A
86 a	Verbindungsweg von Jahnplatz zur Lessingstraße	D
87	Johann-Clouth-Straße	B
88	Johannys-Gässchen (Verbindungsweg Kölner Straße zur Friedrichstraße)	C
89	Jung-Stilling-Straße	A
90	Junkernweg	D
91	Kaiserhöhe	A
92	Kastanienweg	A
93	Kieköm	D
94	Kleinberghauser Straße	A
95	Kleineichenweg	A
96	Kobeshofener Straße (mit Ausnahme Nr. 96 a)	A
96 a	Kobeshofener Straße (von K5 bis Einm. Stahlschmidtsbrücke)	B
97	Kölner Straße (mit Ausnahme Nr. 97 a und b)	B
97 a	Verbindungstreppe von Kölner Straße zur Kath. Grundschule	C
97 b	Vorplatz Johanniskirche einschließlich Wendehammer vor der Grundschule	C
98	Verbindungsweg Kölner Straße bis Wendehammer Parkweg	B
99	Verbindungsweg Kölner Straße zur Mehrzweckhalle (Zum Sportzentrum)	C
100	Kolpingweg	C
101	Lerchenweg	A
102	Lessingstraße (mit Ausnahme Nr. 86 a)	A
103	Lindenberg	B
104	Verbindungsweg von Lindenberg bis Hauptschule	C
105	Lindenbergstraße	A
106	Maria-Zanders-Straße	A
107	Marienstraße	A
108	Marktberg	B
109	Marktstraße (mit Ausnahme Nr. 109 a)	A
109 a	Verbindungsweg Marktstraße zur Bongardstraße	D
110	Max-Bruch-Straße	A
111	Meisenweg (mit Ausnahme Nr. 166 d)	D

A
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Anlieger
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger

B
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger

C
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Stadt
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Stadt

D
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Anlieger
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Anlieger

Nummer	Straßenname	Reinigungs-klasse
112	Mittelstraße	A
113	Montanusstraße (mit Ausnahmen Nr. 59 f, 113 a und b)	B
113 a	Verbindungsweg Montanusstraße zum Eichendorffweg	C
113 b	Montanusstraße in Bereich der nicht bebauten Grundstücke	C
114	Mörikeweg (mit Ausnahme Nr. 114 a)	A
114 a	Verbindungsweg Mörikeweg zum Droste-Hülshoff-Weg	D
115	Mozartstraße	A
116	Mühlenstraße	A
117	Mühlenweg	B
118	Nelkenweg (mit Ausnahme Nr. 166 c)	D
119	Neue Welt	A
120	Nordstraße	A
121	Oststraße	A
122	Parkweg	A
123	Peterstraße	B
124	Pfarrer-Giesen-Straße	A
125	Pixwaag (mit Ausnahmen Nr. 145 a und b)	A
126	Rader Straße	B
127	Reinsbach	A
128	Richard-Leyhausen-Weg (Weg noch nicht fertig gestellt)	
129	Ringstraße bis Wendehammer (mit Ausnahmen Nr. 74 a und 129 a)	A
129 a	Ringstraße (Wohnweg Hausnr. 54 - 64 und 67 - 81)	D
130	Robert-Koch-Straße	A
131	Robert-Schumann-Straße (mit Ausnahme Nr. 131 a)	A
131 a	Robert-Schumann-Straße Verbindungsweg zur Mehrzweckhalle/Hallenbad	C
132	Rosenweg	D
133	Rotdornweg	A
134	Ruhmeshalle	B
135	Scheideweg (mit Ausnahmen Nr. 135 a und 155 a)	B
135 a	Scheideweg Stichstraßen zur ehem. Schule und zum Vereinshaus	A
136	Schillerplatz	A
137	Schmalbeinsweg	B
138	Schmittweg	B
139	Schnabelsmühle	B
140	Schubertstraße	A
141	Schwalbenweg (mit Ausnahme Nr. 166 e)	A
142	Sperberstraße	A
143	Stahlschmidtsbrücke (mit Ausnahme Nr. 96 a)	B
144	Sudetenlandstraße	A
145	Südstraße (mit Ausnahmen Nr. 145 a und b)	A
145 a	Verbindungsweg mit Treppe von Südstraße nach Pixwaag	D
145 b	Verbindungsweg Südstraße nach Pixwaag	C
146	Talstraße	A
147	Teichstraße	D
148	Theodor-Fontane-Weg	D
149	Theodor-Löbbecke-Straße	A

A
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Anlieger
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger

B
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger

C
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Stadt
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Stadt

D
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Anlieger
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Anlieger

Nummer	Straßenname	Reinigungs-klasse
150	Theodor-Storm-Weg	D
151	Tuchmacherweg	D
152	Tulpenweg (mit Ausnahmen Nr. 152 a und b)	A
152 a	Verbindungsweg mit Treppe Tulpenweg zur Blumenstraße	C
152 b	Verbindungsweg Tulpenweg zur B 237	C
153	Uhlandstraße	A
154	Untere Straße	A
155	Unterscheideweg (mit Ausnahme Nr. 155 a)	A
155 a	Verbindungsweg Unterscheideweg zum Scheideweg (L 101)	C
156	Vivaldistraße	A
157	Waag	D
158	Waager Delle	A
159	Waager Hohlweg	A
160	Waidmarktstraße	A
161	Waldstraße	A
162	Walkerweg	A
163	Weberweg	D
164	Weierbachstraße (mit Ausnahme Nr. 6 a und 164 a)	A
164 a	Verbindungsweg Weierbachstraße zum Parkhaus Schmittweg	C
165	Weststraße (mit Ausnahme Nr. 50 a)	A
166	Wiehagener Straße (mit Ausnahmen Nr. 166 a - e)	B
166 a	Verbindungsweg mit Treppe Wiehagener Straße zum Asternweg	D
166 b	Verbindungsweg Wiehagener Straße zur Huckinger Straße	D
166 c	Verbindungsweg Wiehagener Straße zum Nelkenweg	D
166 d	Verbindungsweg Wiehagener Straße zum Meisenweg	D
166 e	Verbindungsweg Wiehagener Straße zum Schwalbenweg	D
167	Wilhelm-Blankertz-Straße	A
168	Wilhelm-Busch-Weg (mit Ausnahmen Nr. 31 a, b und 168 a)	A
168 a	Wilhelm-Busch-Weg (Wohnweg von Hausnr. 23 - 35)	D
169	Wilhelm-Raabe-Weg	A
170	Winterhagen (mit Ausnahme Nr. 170 a)	B
170 a	Winterhagen Weg zu den Häusern Winterhagen 2 und 10	D
171	Wupperstraße	A
172	Zum Hasengrund	A
173	Zum Johannesstift	A
174	Zum Sportzentrum (mit Ausnahme Nr. 174 a)	C
174 a	Zum Sportzentrum Verbindungsweg zur B 237	C
175	Zur Landwehr (bis Wendehammer)	A

A
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Anlieger
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger

B
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger

C
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Stadt
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Stadt

D
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Anlieger
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Anlieger

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Freizeitbad
Sachbearbeiter: Jürgen Mark

Vorlage

Datum: 23.11.2012
Vorlage FZB/1882/2012

TOP	Betreff **Bereitstellung eines Liquiditätszuschusses an die Bürgerbad Hückeswagen gGmbH**

Beschlussentwurf:
Der Rat beschließt, im Vorgriff auf den Wirtschaftsplan 2013 im Erfolgs-/Ergebnisplan bei Konto 525600 - Erstattung an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen - der Bürgerbad Hückeswagen gGmbH einen Liquiditätszuschuss in Höhe von 300 T€ zur Verfügung zu stellen.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	14.12.2012	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß Gesellschaftervereinbarung vom 14.01.2008 hat sich die Schloss-Stadt Hückeswagen gegenüber der Bürgerbad Hückeswagen gGmbH bereit erklärt, aus den Überschüssen ihrer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Freizeitbad Hückeswagen“ Unterstützungsleistungen zu erbringen, sofern sie für die Sicherung der Existenz notwendig sind.

Seit Gründung der Bürgerbad gGmbH wurden mehrere Ratsbeschlüsse gefasst, um die Liquiditätszuschüsse auszahlen zu können. (2008 – 200 T€ / 2009 – 225 T€ / 2010 – 250 T€/ 2011 – 250 T€ / 2012 – 300 T€).

Um die Liquidität der Bürgerbad gGmbH im Jahr 2013 zu sichern, soll wiederum ein Liquiditätszuschuss in Höhe von 300 T€ bereitgestellt werden. Die Überweisung an die Bürgerbad gGmbH erfolgt aber (je nach Erfordernis) in Teilbeträgen.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Jahresüberschuss 2013.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Liquiditätszuschuss belastet den Jahresgewinn des Eigenbetriebes Freizeitbad und daraus resultierend den an den Haushalt abzuführenden Betrag.

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Jürgen Mark

Ö 10

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 26.11.2012
Vorlage FB II/1883/2012

TOP	**Betreff** **Antrag der CDU-Fraktion - Einrichtung einer Parkverbotszone am Beginn der Brüder-Grimm-Straße (rechte Seite)**
Beschlussentwurf: Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen entscheidet über den Antrag der CDU-Fraktion, der den folgenden Wortlaut hat: Der Rat beschließt die umgehende Einrichtung eines Parkverbotes ab Beginn der Brüder-Grimm-Straße (rechte Seite) bis zum Anfang des dann folgenden, bereits vorhandenen PKW-Parkstreifens.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	14.12.2012	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den beigefügten Antrag der CDU-Fraktion wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:

Antrag der CDU-Fraktion vom 26.11.2012

Ö 10

CDU

Stadtratsfraktion

CDU-Fraktion ☒ 42490 Hückeswagen

Herrn
Bürgermeister Uwe Ufer
Auf'm Schloss 1

42499 Hückeswagen

Fraktionsvorsitzender:

Christian Schütte
Jung-Stilling-Straße 70
42499 Hückeswagen

Tel.: 02192 93 26 46
Fax: 02192 93 26 47
E-Mail: chrs@jss70.de

26. November 2012

Antrag der CDU-Fraktion zur Ratssitzung am 14.12.2012
hier: Einrichtung einer Parkverbotszone am Beginn der Brüder-Grimm-Straße (rechte Seite)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ufer,

die Brüder-Grimm-Straße ist stark frequentiert, überwiegend mit PKW, im Lieferverkehr aber häufig auch mit Kleintransportern und gelegentlich selbst LKW. Am Beginn der Brüder-Grimm-Straße parken auf der rechten Fahrbahnseite bis zum Beginn des Parkstreifens oft mehrere Fahrzeuge, durch die es im Begegnungsverkehr immer wieder zu brenzligen Situationen, Behinderungen und unnötigen Rückstaus bis auf die Montanusstraße kommt. Erschwerend hinzu kommt in diesem Engpass noch die Einmündung des Eichendorffwegs.

Für die 4 bis 5 Dauerparker der Anlieger (insbesondere in den arbeitsfreien Zeiten) gibt es gute, nahe gelegene Parkalternativen wie freie Flächen auf dem ausgebauten Parkstreifen, sowie auch auf der Montanusstraße oberhalb der Einfahrt in die Brüder-Grimm-Straße. Eine Änderung der Parksituation ist im Zuge einer verbesserten Verkehrssituation vertretbar und zumutbar.

Die CDU Fraktion stellt hiermit den folgenden Antrag:

Der Rat beschließt die umgehende Einrichtung eines Parkverbotes ab Beginn der Brüder-Grimm-Straße (rechte Seite) bis zum Anfang des dann folgenden, bereits vorhandenen PKW-Parkstreifens.

Das beantragte Parkverbot ab Einfahrt Brüder-Grimm-Straße bis zum ausgebauten Parkstreifen wird ca. 50 Meter betragen. Wir sind überzeugt, dass ein Parkverbot auf dem beschriebenen kurzen Stück die täglichen Behinderungen und kritischen Situationen beseitigen und zudem die größte Zustimmung der Bewohner des Dierl finden wird.

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Päper

Cornelia Päper
Fraktionsgeschäftsführerin
CDU Fraktion

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
- Einladung Rat 1

Vorlagendokumente
- TOP Ö 2 Entwurf der Haushaltssatzung 2013
  - Vorlage FB I/1885/2012 2
- TOP Ö 3 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
  - Vorlage FB I/1880/2012 3
- TOP Ö 4 Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Sekundarschule
  - Vorlage FB I/1886/2012 6
- TOP Ö 5 Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Hückeswagen
  - Vorlage FB I/1878/2012 7
  - Gesamtabschlussrichtlinie Stadt Hückeswagen FB I/1878/2012 9
- TOP Ö 6 Verordnung verkaufsoffene Sonntage 2013
  - Vorlage FB II/1887/2012 19
  - Antrag Werbegemeinschaft FB II/1887/2012 21
  - Verordnungsentwurf FB II/1887/2012 22
- TOP Ö 7 Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Wahrung der Belange von
  - Vorlage FB II/1884/2012 24
  - Entwurf Satzung FB II/1884/2012 26
- TOP Ö 8 9. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
  - Vorlage FB III/1881/2012 29
  - Straßenverzeichnis FB III/1881/2012 31
- TOP Ö 9 Bereitstellung eines Liquiditätszuschusses an die Bürgerbad Hückeswagen
  - Vorlage FZB/1882/2012 37
- TOP Ö 10 Antrag der CDU-Fraktion - Einrichtung einer Parkverbotszone am Beginn
  - Vorlage FB II/1883/2012 39
  - CDU-Antrag Rat 26.11.2012 FB II/1883/2012 40

Inhaltsverzeichnis 41